

Examenskolloquium Zivilrecht**Fälle zu § 951 BGB****Fall 1**

Grundstückseigentümer G schließt mit Bauunternehmer B einen Vertrag über die schlüsselfertige Errichtung eines Einfamilienhauses zum Preis von 300.000 Euro, zahlbar in Raten nach Baufortschritt. Die zur Errichtung des Baus erforderlichen Kalksandsteine bestellt B beim Lieferanten L zum (Markt-)Preis von 20.000 Euro und bittet diesen, die Steine sogleich an die Baustelle des G zu liefern. L behält sich gemäß seinen (in den Vertrag einbezogenen) Verkaufsbedingungen bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Mit den Steinen errichtet B den Rohbau auf dem Grundstück des G. Da B noch vor Zahlung der Steine insolvent wird, wendet sich L nunmehr an G und verlangt von diesem Zahlung von 20.000 Euro. G meint, er habe mit L nichts zu schaffen. Im Übrigen habe er – G – bereits die erste Rate von 50.000 Euro für den Rohbau an B gezahlt.

Fall 2 (in Anlehnung an BGHZ 36, 30 = WM 1961, 1276)

Grundstückseigentümer G schließt mit Bauunternehmer B einen Vertrag über die schlüsselfertige Errichtung eines Einfamilienhauses zum Preis von 300.000 Euro, zahlbar in Raten nach Baufortschritt. B beauftragt den Unternehmer U mit der Errichtung des Rohbaus im Namen des G zum Preis von 50.000 Euro. Nach der Fertigstellung verlangt U von G Zahlung der 50.000 Euro, darin enthalten 20.000 Euro für Kalksandsteine und 15.000 Euro für sonstiges Baumaterial. G meint, er habe mit U nichts zu schaffen, sondern sei allein gegenüber seinem Generalunternehmer B zur Zahlung verpflichtet. Nie habe er B bevollmächtigt, in seinem Namen Aufträge zu vergeben.

Fall 3

Grundstückseigentümer G schließt mit Bauunternehmer B einen Vertrag über die schlüsselfertige Errichtung eines Einfamilienhauses zum Preis von 300.000 Euro, zahlbar in Raten nach Baufortschritt. Die zur Errichtung des Baus erforderlichen Kalksandsteine erwirbt B von D zum (Markt-)Preis von 20.000 Euro. D gibt sich dabei gegenüber B als Baustoffhändler aus und erwähnt gegenüber B nicht, dass er die Steine zuvor von einer Großbaustelle des E entwendet hat. Später findet E heraus, dass seine Steine bei G verbaut worden sind und verlangt von diesem Wertersatz i.H.v. 20.000 Euro, weil er diesen Betrag für die Wiederbeschaffung der gestohlenen Steine habe aufwenden müssen. G meint, er habe mit E nichts zu schaffen, weil B den Rohbau bei ihm errichtet habe. Im Übrigen habe er – G – bereits die erste Rate von 50.000 Euro für den Rohbau an B gezahlt.

Fall 4

Grundstückseigentümer G schließt mit Bauunternehmer B einen Vertrag über die schlüsselfertige Errichtung eines Einfamilienhauses zum Preis von 300.000 Euro, zahlbar in Raten nach Baufortschritt. Als B mit dem Rohbau beginnen will, teilt er G mit, dass es derzeit einen Lieferengpass bei Kalksandsteinen gebe. Er habe allerdings noch einen großen Posten solcher Steine auf dem Hof, den E bei ihm eingelagert habe. Damit der Bau des G rasch beginnen könne, nehme er einfach diese Steine und werde dem E dann später neue besorgen. Nachdem mit den Steinen des E der Rohbau des G errichtet ist, wird B insolvent. Eine Neubeschaffung von Steinen für E unterbleibt deshalb. E wendet sich deshalb an G und verlangt von diesem Zahlung von 20.000 Euro.

Fall 5

Bauunternehmer B errichtet mit den von E bei ihm eingelagerten Steinen (vgl. Fall 4) unentgeltlich den Rohbau für G, weil dieser sein Lieblingsneffe ist. Gegenüber G erwähnt B dabei nicht, dass die Steine nicht ihm gehören. Kann E in diesem Fall von G Zahlung von 20.000 Euro verlangen?

Fall 6 (in Anlehnung an OLG Stuttgart WM 2011, 809)

D ist bei dem Industriebetrieb E angestellt, der industrielles Feinsilber verarbeitet. Bei der Arbeit lässt D täglich einige Silberpallets in Tropfenform (ca. 1 x 5 x 8 cm) mitgehen. Im Laufe des Jahres schmuggelt er so insgesamt 80 kg aus dem Betrieb seines Arbeitgebers. Die 80 kg Silberpallets verkauft und übergibt er an den gutgläubigen Metallwarenhändler H zum Marktpreis von 25.000 Euro. Dieser veräußert die Silberpallets seinerseits an V, einen Verarbeiter von Industriemetallen. Dort werden die Pallets zunächst mit einem großen Berg kleingeschredderten Silbers von mehr als 1 Tonne Gewicht zusammengeworfen. Einige Wochen später wird das ganze Silber eingeschmolzen und es entstehen 25 Silberbarren je 50 kg. Diese veräußert V für je 16.000 Euro (= insgesamt 400.000 Euro) an L, einen Hersteller von Legierungen, der sie im Rahmen seiner Produktion zur Herstellung von Legierungen verwendet. Die Legierungen entstehen in einem langwierigen Verarbeitungsprozess. Der Verkaufspreis der Legierungen liegt etwa beim Doppelten des Einkaufspreises der dafür verwendeten Metalle und sonstigen Stoffe. E verlangt von V Zahlung von 25.000 Euro.